

Demokratiopolitische Analyse zum institutionellen Abkommen Schweiz-EU

Kernbestand des institutionellen Rahmenabkommens (InstA) sind die sogenannten «**institutionellen Mechanismen**» (Rechtsentwicklung, Überwachung, Rechtsauslegung, Streitbeilegung). Wie sind die staats- und demokratiopolitischen Weichenstellungen im Vertragstext ausgestaltet? Hier ein kurzer Überblick:

1. Mechanische Rechtsübernahme:

«Laut Entwurf des institutionellen Abkommens verpflichten sich die Schweiz und die EU, relevante EU-Rechtsentwicklungen in die Abkommen zu übernehmen». Änderungen treten grundsätzlich schon vor der innerstaatlichen Beschlussfassung provisorisch in Kraft (gemäss Art. 14 Abs. 2; vgl. auch generell Kapitel 4).



2. Gerichtliche Mechanismen:

«In die Abkommen übernommenes EU Recht wird in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) ausgelegt.»

3. Vermeintliches Schiedsgericht:

«Das Schiedsgericht legt den Streit gestützt auf die Auslegung des EuGH bei. Die Parteien sind an den Schiedsspruch gebunden.»



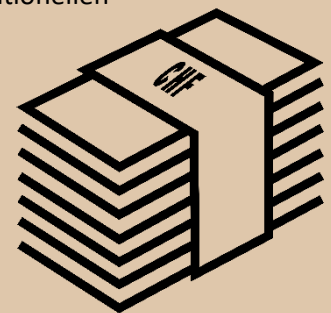
4. Sanktionsmechanismen:

«Entscheidet eine Partei jedoch, das Urteil nicht umzusetzen, oder stehen die getroffenen Umsetzungsmassnahmen nach Ansicht der anderen Partei nicht in Einklang mit dem Schiedsspruch, kann die andere Partei Ausgleichsmassnahmen ergreifen.»

5. Die Schweiz wird im Rahmen des «Decision shaping» konsultativ in die Entscheidungen der EU politisch eingebunden. Die Bürokratie und Reisetätigkeit werden ausgebaut. Es wird ein umfassender Gemischter Ausschuss, genannt «**horizontaler Gemischter Ausschuss**», sowie ein «gemischter parlamentarischer Ausschuss» eingerichtet.

6. Die **Kohäsionszahlungen** werden zwar nicht verbindlich, aber dennoch im institutionellen Abkommen festgeschrieben (vgl. Soft Law).

7. Artikel 22 des Abkommens enthält eine neue **Guillotine-Klausel**. «Neue sektorielle Abkommen, die erst nach Abschluss des InstA vereinbart wurden, treten gemeinsam mit dem InstA sechs Monate nach dessen Kündigung ausser Kraft.» Für die fünf bereits bestehenden, vom InstA abgedeckten Marktzugangsabkommen, gibt es einen Konsultationsprozess. Wird in diesen drei Monaten keine gemeinsame Lösung gefunden, treten auch diese – nach Ablauf derer Kündigungfrist von weiteren 6 Monaten – ausser Kraft.



8. Am Schluss des Abkommens (Gemeinsame Erklärung EU–Schweiz zu den Handelsabkommen) findet sich eine gemeinsame Schlusserklärung, die sehr relevant ist: Es wird festgehalten, dass auch das Freihandelsabkommen von 1972 revidiert und dem Rahmenabkommen unterstellt werden soll. Es soll ebenfalls «dynamisiert» werden. Damit dürften neue Probleme und Diskussion vorprogrammiert sein, beispielsweise im **Steuerbereich**.